

Diese Bestimmung, welche in neuerer Zeit auf Ansuchen beteiligter Buchhandlungen einzelnen Gerichtsbehörden gegenüber durch ergangene Spezialverordnungen bereits modifiziert worden ist, wird, insoweit sie noch in Kraft steht, hiermit aufgehoben.

Bis auf weiteres soll künftig seitens aller Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Buchhandlungen, welche die literarischen Hilfsmittel liefern, im allgemeinen nur ein Rabatt von 10% des Laden- bez. Abonnementspreises, hinsichtlich wöchentlich erscheinender Zeitschriften dagegen ein Rabatt überhaupt nicht beansprucht werden.

Hierdurch erledigen sich zugleich die in ergangenen Spezialverordnungen in Bezug auf Herabsetzung des Rabatts getroffenen Bestimmungen.

Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften wollen das hierunter Erforderliche vorsehen.

Dresden, den 1. November 1886.

Ministerium der Justiz.
v. Abeken.

Taubstummen-Buchdruckerei. — Trotz der humansten Schöpfungen der Gegenwart, welche zur Ausbildung taubstummer Kinder errichtet sind, kämpfen zahllose dieser Unglücklichen nach ihrer Entlassung aus den Anstalten noch immer vergeblich um die Existenz. Von dem Wunsche beseelt, zur Abhilfe dieses Übelstandes ein wenig beizutragen, hat man nun nach Mitteilungen, die wir der Berliner Tagespresse entnehmen, in Berlin N., Friedrichstraße 110, eine Taubstummen-Buchdruckerei errichtet, welche sich die Aufgabe stellt, diejenigen Gehörlosen, die sich dem Buchdruckerberufe zuwenden wollen, unter Leitung erfahrener Fachleute zu tüchtigen Gehilfen auszubilden, für ihr körperliches wie geistiges Gedeihen Sorge zu tragen, ihnen dauernde Anstellung und in Krankheits- und Unglücksfällen nach Möglichkeit Unterstützung zu bieten. Im Interesse der Unglücklichen, die hier ein Arbeitsfeld finden, ist es zu wünschen, daß dem neuen Institut recht zahlreiche Aufträge zugehen mögen.

Neue Bücher, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Seemanns Litterarischer Jahresbericht und Weihnachtskatalog. 1886. gr. 8°. 208 S. Leipzig, E. A. Seemann.

Ein englisches Urteil über die deutsche Litteratur. —

Zu der zum Glück in England selten vorkommenden Spezies der Verächter der deutschen Litteratur gehört Herr Balfour, der Sekretär für Schottland und Neffe des Lord Salisbury. In einer lezthin an eine Edinburger Lehrerversammlung gerichteten Ansprache sagte er: »Ich bin kein Bewunderer der deutschen Litteratur. Was die Reinheit derselben anbetrifft, so nimmt meiner Meinung nach Deutschland höchstens die vierte Stelle unter den litterarischen Nationen Europas ein.«

Sehr richtig knüpft die »Pall Mall Gazette« an diese Auslassung folgende Bemerkungen: »Damit ist der Sekretär für Schottland nun sicher im Unrecht, und wenn er wissen will, wie sehr, so raten wir ihm, die Litteraturgeschichte von König oder Scherer einmal durchzublättern. Die Elementarlehrer, denen seine Worte galten, erhalten natürlich keinen Unterricht in der deutschen Sprache; aber es ist doch geradezu erstaunlich, daß ein Mann von der Bildung des Herrn Balfour erklären kann, daß Deutschland nicht nur England, sondern Frankreich und Italien im Punkte der Reinheit seiner Litteratur nachstehe. Die Namen Lessing, Wieland, Klopstock, Herder, Goethe, Schiller, Kant, Jean Paul und andere große Vertreter aller

Arten litterarischer Erzeugnisse, theologischer, philosophischer und belletristischer, scheinen ihm mythische Namen zu sein. Natürlich — wenn die von Balfour citierte reine Litteratur die von Zola, Daudet, Dumas, Belot, Boisgobey, Cherbuliez, Greville, Malot, Montepin et hoc genus omne ist, dann steht Deutschland in diesem Zweige bedeutend nach, und Schriftsteller wie Ebers, Henje, Spielhagen, Jensen, Lindau und Keller können nicht mitsprechen. Schade, daß Carlyle nicht noch unter den Lebenden weilt, um mit Herrn Balfour ein Hühnchen zu pflücken.«

Rechtsanwalts-Gebühren. — Ein die Gebühren der Rechtsanwälte betreffendes, bemerkenswertes Erkenntnis ist vom Reichsgericht, II. Strafsenat, durch Urteil vom 5. Oktober d. J., gefällt worden, wobei folgende Rechtsätze ausgesprochen worden sind: 1) Die Vergütung für die beratende Thätigkeit eines Anwalts in Bezug auf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, bestimmt sich auch dann nach den Vorschriften der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 und nicht nach den Landesgesetzen, wenn ein Verfahren vor den Gerichten gar nicht stattfindet. 2) Die Konsultationsgebühr des Anwalts für eine Konferenz über eine Rechtsangelegenheit ist nach dem Werte des Gegenstandes der Rechtsangelegenheit nur einmal zu berechnen, selbst wenn in der Konferenz verschiedene Rechtsfragen, welche dieselbe Angelegenheit betreffen, erörtert worden sind und sich bei der Konsultation die Möglichkeit mehrerer Prozesse in Bezug auf denselben Gegenstand und dessen Teile herausgestellt hat. 3) Der Anwalt wird durch die Gebühr für ein ausgeführtes Geschäft für seine ganze Thätigkeit in Bezug auf dieses Geschäft, die vorbereitende, beratende und ausführende abgefunden; der Auftraggeber hat demnach, auch wenn er wegen des vom Anwalt ausgeführten Geschäfts vorher diesen in Bezug auf die Ausführung um Rat gefragt hat, nur die Gebühr für die Geschäftsausführung zu zahlen. 4) Eine aus § 352 des Str.-G.-B. strafbare Gebührenüberhebung des Anwalts kann selbst dann vom Strafrichter als vorliegend angenommen werden, wenn die unrechtmäßige Gebührenforderung gegen den Zahlung verweigernden Klienten im Wege der Civillage und Zwangsvollstreckung auf Grund eines nach kontradiktorischer Verhandlung ergangenen und rechtskräftigen Urteils des Civilgerichts durchgesetzt und beigetrieben worden ist.

Deutsche Buchhändler-Akademie. Herausg. von Herm. Weißbach. III. Band. 11. Heft.

Inhalt: Joseph Viktor von Scheffel. Sein Leben und seine Werke. Von G. Hölcher. (Schluß.) — Der englische Buchhandel seit der Einführung der Buchdruckerkunst durch William Caxton. Von Ed. Ackermann. (Fortf.) — Kapp's Geschichte des deutschen Buchhandels. (Fortf.) — Allerlei aus der Praxis des Sortimenters. 2. — Zwanglose Rundschau. — Die neueste Litteratur für Buchhändler. Von J. Braun. I.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Begründet von J. Petzholdt. Hersg. von Jos. Kürschner. 1886. Heft 8. August.

Inhalt: Die Auctorschaft und Katalogisierung der akademischen Dissertationen. — Periodica. — Was man mit Büchern nicht thun soll. — Personalien. — Buchhändler- und antiquarische Kataloge.